

Deutsches Archiv
für
Erforschung des Mittelalters
namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

29. Jahrgang

1973

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Das „Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs“: eine Bestandsaufnahme für Lothar III.?

Von

H a n s H. K a m i n s k y

Im Corpus der Quellen, die uns zur Rekonstruktion der wirtschaftlichen Basis des mittelalterlichen deutschen Königtums zur Verfügung stehen, zählt das sogen. „Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs“ (TV)¹⁾, das „merkwürdige Stück Überlieferung“, wie Haller²⁾ es nannte, zu den rätselhaftesten. Die Probleme der wirtschaftsgeschichtlichen Interpretation — die Erklärung des Servitialsystems³⁾ — und vor allem die Frage der Datierung haben immer wieder den Scharfsinn der Historiker herausgefordert. Während die ältere Forschung eine Datierung in die frühe Regierungszeit Heinrichs IV. verfocht⁴⁾ — seit 1893 galt, sanktioniert durch die Monumenta-Ausgabe Weilands⁵⁾, der Ansatz 1064/65 —, schlug Haller 1924 eine Entstehung des Dokuments im Jahre 1185 vor⁶⁾.

¹⁾ Allein maßgebliche Edition: Aloys Schulte, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien von 1064/65, NA 41 (1919) S. 571—577, bes. S. 572—574.

²⁾ Johannes Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA 45 (1924) S. 48—81, bes. S. 81 (= Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters [1944] S. 196—232, bes. S. 232).

³⁾ Hierzu s. zuletzt Wolfgang Metz, Tafelgut, Königsstraße und Servitium regis, in Deutschland vornehmlich im 10. und 11. Jahrhundert, HJb 91 (1971) S. 257—291, bes. S. 264 f.

⁴⁾ Vgl. die Forschungsberichte bei Wolfgang Schmidt, Zur Datierung des Tafelgüterverzeichnisses des Römischen Königs (Diss. phil. Berlin 1943; mschr.) S. 2—7; Konrad Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1938) S. 1—4; Klaus Bender, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, Zs. f. Gesch.wiss. 2 (1954) S. 772—788, bes. S. 774—779.

⁵⁾ MGH Const. 1, ed. Ludwig Weiland (1893) S. 646—649 Nr. 440.

⁶⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 79 f. (= Abhandlungen S. 230 f.). Bereits Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878) S. 231 Anm. 1, und Hugo Loersch, Der Ingelheimer Oberhof (1885) S. L Anm. 1, hatten das 12. Jahrhundert in Betracht gezogen.

Der Aufsatz Hallers enthält freilich einen höchst merkwürdigen methodischen Salto mortale: Der Autor meldet — durchaus zutreffende — grundsätzliche Einwände gegen das bisher benutzte Datierungskriterium, die Geschichte einzelner Kurien des TV, an⁷⁾, um dann seine eigene Datierung mit ebenderselben Methode zu begründen⁸⁾! Hallers Schüler Dannenbauer hat 1953 die Idee seines Lehrers wieder aufgegriffen und in einer materialreichen Studie, wiederum auf der Geschichte der einzelnen Kurien basierend, die Aufzeichnung des TV auf das Jahr 1189 fixiert und als Teil des Testaments Kaiser Friedrichs I. interpretiert⁹⁾. Demgegenüber hat die Einordnung des TV in die Frühzeit Heinrichs IV. noch immer Anhänger gefunden¹⁰⁾.

Es ist das Verdienst von Brühl, erneut mit Nachdruck auf die Fragwürdigkeit der Höfegeschichte als Datierungskriterium¹¹⁾ und auf die Problematik des Spätansatzes zu 1185/1189 hingewiesen zu haben¹²⁾; seine Datierung des TV zielte auf die Anfänge Konrads III. (1138/1139) oder Friedrichs I. (1152/1154)¹³⁾. Brühls frühstaufiger Ansatz fand inzwischen Eingang in Handbücher¹⁴⁾.

⁷⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 52—55 (= Abhandlungen S. 201—203).

⁸⁾ Diesen Widerspruch hat Carlrichard Brühl, Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, DA 12 (1956) S. 527—535, bes. S. 530f., völlig zu Recht gebrandmarkt.

⁹⁾ Heinrich Dannenbauer, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrichs I., Zs. f. württ. Landesgesch. 12 (1953) S. 1—72; verändert wiederabgedruckt in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958) S. 354—431 (hiernach zitiert); ebd. bes. S. 420—421, 425—426.

¹⁰⁾ So vor allem Schrod (wie Anm. 4) passim; Bender (wie Anm. 4) S. 772f.; ferner Klaus Verhein, in: Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 41 (1954) S. 274—277 (Rezension zu Dannenbauer¹⁾); Albrecht Timm, Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz, Harz-Zs. 10 (1958) S. 1—15.

¹¹⁾ In diesem Sinne auch Schrod (wie Anm. 4) S. 4—5; Bender (wie Anm. 4) S. 780—782; Timm (wie Anm. 10) S. 6; Gerhard Pfeiffer, Studien zur Geschichte der Pfalz Nürnberg, Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 19 (1959) S. 303—366, bes. S. 353; Wolfgang Metz, Staufische Güterverzeichnisse (1964) S. 47.

¹²⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 530—531, u. d. r. s., Fodrum, Gistum, Servitium regis 1 (Kölner historische Abhandlungen 14, 1968) S. 185 Anm. 272 a.

¹³⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533; d. r. s., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 185, 633 Anm. 268 (hier mit Vorzug der ersten Jahre Friedrichs I.).

¹⁴⁾ Herbert Hassinger in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1, hg. v. H. Aubin u. W. Zorn (1971) S. 293. — Bedenken gegen den Spätansatz auch bei Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien 1—2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1, 1970—71) S. 270, 467 Anm. 354, 711. Zu weiteren Überlegungen Haverkamps unten S. 187 f.

Der gegenwärtige Forschungsstand kann also wie folgt charakterisiert werden: Während eine Zuordnung des TV zur frühen Regierung Heinrichs IV. aus zwingenden Gründen ad acta gelegt ist, sprechen bei der Diskussion um eine chronologische Ansiedlung in der Stauferzeit die besseren Argumente für die Mitte des 12. Jahrhunderts.

Jeder Versuch, innerhalb des 12. Jahrhunderts einen Datierungsansatz zu erarbeiten, muß — wie Brühl schon treffend bemerkte¹⁵⁾ — vom Text des TV selbst ausgehen. Dem unvoreingenommenen Leser, der nach der Identität des *rex Romanorum* des TV fahndet, fallen bei der Lektüre folgende Besonderheiten auf:

1. Die eindeutige Vorrangstellung Sachsens im TV¹⁶⁾, die so auffällig ist, daß Sachsen als Machtbasis dieses *rex Romanorum* gewertet werden kann.
2. Die Nennung von *Licendice* (Leisnig? Eher Niederlausitz), *Milza* (Milzener Land = Oberlausitz), *Nisana* (Gebiet zwischen Meißen und dem Erzgebirge) und *Budesin* (Bautzen) an der Spitze der sächsischen Tafelgüter.
3. Das Fehlen von Schwaben, Ostfranken und des Elsaß’.
4. Das besondere Interesse an Nürnberg¹⁷⁾, das Fehlen von Kurien südlich der Donau.
5. Der Umstand, daß der Hof offensichtlich lange nicht in Italien weilte, wie der Schlußsatz des TV erhellt. Die Höhe eines lombardischen Servitium ist dem Redaktor des TV nicht bekannt¹⁸⁾.
6. Zur Zeit der Zusammenstellung des TV muß der Hof zumindest die Möglichkeit eines Italienzugs erwogen haben¹⁹⁾.

¹⁵⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 531.

¹⁶⁾ Auch bemerkt von Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 424; Bender (wie Anm. 4) S. 785; Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533; ders., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 185 f. mit Anm. 272. Beispielsweise steht dem König in Sachsen Wein überall nach Belieben zur Verfügung, während bei den fränkisch-lothringischen und bayerischen Kurien Wein zum Servitium gehört.

¹⁷⁾ Wie Brühl akzeptiere ich die Forschungsergebnisse von Fritz Schnelbögl, Nürnberg im Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1065), Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 10 (1950) S. 37—46.

¹⁸⁾ *Istę sunt curię de Lombardia. Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam* (ed. Schulte [wie Anm. 1] S. 573—574). S. hierzu Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 532.

¹⁹⁾ Vgl. Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 532: „Es besagt keineswegs, daß eine Italienfahrt im Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens unmittelbar bevorstand. Dieser Satz ist vielmehr nur eine Entschuldigung des Schreibers für seine ungenügende Auskunft“. In dieser apodiktischen Form kann ich Brühls Interpretation nicht folgen.

7. Die enorme Höhe der Geldleistungen von neun lombardischen Orten: insgesamt 5600 Mark.

8. Die Nennung von Sitten/Sion (Wallis) — *Seduna civitas* — im lombardischen TV²⁰).

Aufgabe meiner Untersuchungen und Überlegungen wird es sein, einen Datierungsvorschlag zu begründen, der für all diese Besonderheiten eine zwanglose, plausible Erklärung ermöglicht.

Welche Argumente hat nun Brühl für seine Einordnung des TV in die Mitte des 12. Jahrhunderts beigebracht? Welche sprechen speziell für Konrad III. oder Friedrich I.? Die Überlieferung des TV im Zusammenhang mit Dokumenten des 12. Jahrhunderts²¹), der Terminus *curia*, der Titel *rex Romanorum*, die längere Abwesenheit des Hofes von Italien²²), das Fehlen toskanischer Güter²³), die Stellung Sachsens im Herrscheritinerar²⁴), die naturalwirtschaftliche Organisation der deutschen Tafelgüter²⁵), die geringe Zahl der in der Lombardei zur Barzahlung übergegangenen Kurien²⁶) — all diese Kriterien weisen nicht speziell auf Konrad III. oder Friedrich I. Eine Zuweisung zu Lothar III. hält Brühl²⁷) für wenig wahrscheinlich, weil die Überlieferung des TV einen Zusammenhang mit den Staufern nahelege und weil der Schreiber (gemeint: Redaktor) des TV eine Unkenntnis der bayerischen Höfe vertrate²⁸); hinzu komme das Fehlen Schwabens und Ostfrankens, das ebenfalls in die Stauferzeit weise²⁹).

Wenden wir uns zunächst dem Problem der Ausklammerung Schwabens und Ostfrankens im TV zu! Mit diesem Problem eng verknüpft ist die Frage nach der Vollständigkeit der Überlieferung des TV, auf die

²⁰) Die von der Forschung (mit und ohne Fragezeichen) immer wieder vorgebrachte Auflösung Savona ist sicher falsch; s. unten S. 185.

²¹) Hierzu s. unten S. 191 f.

²²) Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 528—533.

²³) Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 632.

²⁴) Ebd. S. 185 f.: Der Vorrang Sachsens noch mit dem Itinerar der Kaiser vereinbar (Sperrung Kaminsky). S. schon Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 534.

²⁵) Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 195.

²⁶) Ebd. S. 629 f.: „man muß sich fragen, warum bisher nur so wenige Höfe zur Barzahlung übergegangen sind, was zwar noch um die Mitte, aber nur sehr schwer am Ausgang des 12. Jahrhunderts vorstellbar ist“.

²⁷) Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533.

²⁸) Brühl ebd.: „Dies paßt zwar sehr gut zu den Staufern, die nur selten nach Bayern kamen, aber nicht zu Lothar, der über die Welfen gerade zu Bayern enge Beziehungen angeknüpft hatte“.

²⁹) Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 535; ders., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 632.

zuerst eingegangen werden muß. Der Form der Überlieferung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu: Die Art der Eintragung in den Codex des Aachener Marienstifts zwischen 1174 und 1215³⁰⁾ legt nahe, daß der Kopist seine Vorlage vollständig abgeschrieben hat³¹⁾. Die neuere Forschung war sich folglich darin einig, daß das TV so konzipiert wurde, wie es uns vorliegt³²⁾. Ich unterstreiche in diesem Zusammenhang die Feststellung von Brühl³³⁾: „Ist aber das Fehlen Schwabens und Ostfrankens befriedigend erklärt, so stehen wir nicht an, das TV als ein nach dem subjektiven Ermessen des Schreibers vollständiges Verzeichnis des *ad mensam regis* gehörigen Reichsguts zu betrachten“.

In der Tat: Auf die befriedigende Erklärung der Ausklammerung Schwabens und Ostfrankens kommt es an! Sind aber die bisherigen Erklärungen befriedigend? Ausgangspunkt aller Überlegungen war hier zweifellos die vorsichtige Bemerkung von Waitz³⁴⁾: „Auffallend auch, daß Schwaben ganz fehlt, was auf die Staufische Zeit weisen könnte, wo hier zwischen Königsgut und herzoglichem oder Hausgut wohl nicht unterschieden ward“. Haller³⁵⁾ hielt die im TV verzeichneten Tafelgüter für „einen Bruchteil der wirklich vorhandenen“ und interpretierte das TV als Liste der Güter, die 1185 zugunsten der *mensa* Heinrichs VI. aus der Gesamtmasse des Königsgutes ausgesondert worden waren, womit für ihn das Fehlen Schwabens erklärt war. Dannenbauer³⁶⁾ folgte hier ebenfalls seinem Lehrer und brachte das TV mit dem Heiratsvertrag in Zusammenhang, den Friedrich I. 1188 für seinen Sohn Konrad mit König Alfons VIII. von Kastilien abschloß³⁷⁾, der „sich wie eine Ergänzung des Indiculus ausnimmt“. Immerhin bleibt auch dann noch Schwaben ein leerer Fleck, was Dannenbauer so erläutert: „Besäßen wir eine ähnliche

³⁰⁾ Hierzu s. unten S. 192.

³¹⁾ In der ersten Spalte auf f. 7^B ließ er nach der Transkription des TV 17 Zeilen frei: Schulte (wie Anm. 1) S. 572.

³²⁾ Vgl. etwa Bruno Heusinger, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, *AUF* 8 (1923) S. 26—159 (auch sep. 1922) S. 127 mit Anm. 1, S. 149; Schrod (wie Anm. 4) S. 22 f.

³³⁾ Brühl, *Datierung* (wie Anm. 8) S. 535.

³⁴⁾ Waitz (wie Anm. 6) S. 231 Anm. 1.

³⁵⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 75 f. (= *Abhandlungen* S. 226); vgl. ebd. S. 51 (= *Abhandlungen* S. 199 f.).

³⁶⁾ Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 422 ff.

³⁷⁾ Ediert bei Peter Rasso, *Der Prinzgemahl. Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahre 1188* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VIII/1, 1950) S. 1—6.

Aufzeichnung über den Besitz seines älteren Bruders Friedrich³⁸⁾, dann hätten wir die Ergänzung für Schwaben in Händen“³⁹⁾. Diese Erklärung setzt voraus, daß alles Reichsgut in Schwaben in die Hände des staufischen Herzogs gelangt ist. Da ich mit Brühl den Spätansatz Hallers und Dannenbauers für unwahrscheinlich halte, hilft dies alles nicht weiter.

Daß das Fehlen Schwabens und Ostfrankens ein Datierungskriterium für die Stauferzeit sei, setzt Brühl⁴⁰⁾ als gesicherte Praemisse voraus: „Aber schon Waitz hatte darauf hingewiesen, daß Schwaben wohl deshalb nicht aufgeführt ist, weil es als staufisches Hausgut galt. Dasselbe wird wohl auch für Ostfranken, das Herzogtum Konrads III., zutreffen“. Metz⁴¹⁾ hat das Problem deutlicher wahrgenommen und einige Gedanken dazu beigesteuert. So stellt er zu Schwaben fest: „Die dortigen Besitzungen galten aber nicht als Tafelgüter des jeweiligen Kaisers oder Königs, sondern als Hausgut oder Reichslehen der schwäbischen Herzöge . . .⁴²⁾. Aufenthalte Barbarossas in beiden Herzogtümern⁴³⁾ ergaben sich also nicht in seiner Eigenschaft als König und auf königlichen Tafelgütern, sondern in der als Allodialerbe seines Veters Friedrich IV. und als vormundschaftlicher Regent während der Minderjährigkeit seiner Söhne“. Und weiter unten: „Die Beobachtung, daß im staufischen Schwaben und im Rothenburger Herzogtum Herzogs- und Königsgut durchaus unterschieden wurden, daß Friedrich I. nicht einmal Kirchenlehen, geschweige denn Hausgüter in diesen Gegenden innehielt, hat schon Niese machen können“. Die aus dieser nicht ganz klaren Argumentation abgeleitete Folgerung, daß in einem staufischen TV Schwaben fehlen mußte⁴⁴⁾, erscheint mir indessen alles andere als gesichert⁴⁵⁾.

Zunächst einmal ist davon auszugehen, daß zwischen Reichsgut und

³⁸⁾ Gemeint ist Herzog Friedrich V. (Konrad) von Schwaben (1167—1191), der 5. Sohn Barbarossas; vgl. zu ihm jetzt aber Gerhard B a a k e n, Die Altersfolge der Söhne Friedrich Barbarossas und die Königserhebung Heinrichs VI., DA 24 (1968) S. 46—78.

³⁹⁾ D a n n e n b a u e r (wie Anm. 9) S. 422.

⁴⁰⁾ B r ü h l, Datierung (wie Anm. 8) S. 535. Vgl. d e n s., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 632.

⁴¹⁾ M e t z, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 10 f.

⁴²⁾ Es folgt die Aufzählung der schwäbischen Herzöge staufischen Geblüts von 1152 bis 1196.

⁴³⁾ Gemeint sind Schwaben und Rothenburg.

⁴⁴⁾ M e t z, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 11 (Sperrung K a m i n s k y).

⁴⁵⁾ Erhebliche Bedenken gegen die Argumentation von M e t z auch bei Meinrad W e i k m a n n, Königsdienst und Königsgastung in der Stauferzeit, Zs. f. bayer. Landesgesch. 30 (1967) S. 314—332, bes. S. 314 f.

Hausgut um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch unterschieden wurde⁴⁶⁾, zumal diese Unterscheidung bei den Dynastiewechseln von 1125 und 1138 allen klar vor Augen getreten war. Sehr schön läßt sich die rechtliche Differenzierung in Schwaben am Beispiel der Ministerialen beleuchten: Hier haben wir „unter den Staufern zu unterscheiden zwischen Reichsministerialen und Dienstmannen des Herzogtums Schwaben und staufischen Eigenministerialen“⁴⁷⁾. Wie in den anderen Herzogtümern hat Friedrich I. in Schwaben über Reichsgut verfügt, das vom herzoglichen Amtsgut und vom Privatgut abgesondert war⁴⁸⁾. Dem unüberlegten Pauschalurteil, Schwaben sei staufisches Hausgut schlechthin, vermag ich demnach nicht zu folgen. Wieso also Friedrich I., besonders in seinen Anfängen⁴⁹⁾, in Schwaben nicht als König, versorgt auch von königlichen Tafelgütern, auftreten konnte, bleibt unerfindlich. An der Existenz von königlichen Tafelgütern in Schwaben und Ostfranken im 11. und 12. Jahrhundert ist, wie Brühl völlig zu Recht betont⁵⁰⁾, kein Zweifel möglich. Ihr Fehlen in einem TV von 1152/1154, als ihr rechtlicher Status als Reichsgut noch bewußt war, ist keineswegs selbstverständlich. Auch kann in diesem Zusammenhang auf Nürnberg verwiesen werden, das von Konrad III. und Friedrich I. als staufisches Familiengut betrachtet wurde⁵¹⁾. Es dürfte konsequenterweise nicht im TV genannt sein.

⁴⁶⁾ Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (1905) S. 21 f. Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 430: „Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte man noch scharf unterschieden zwischen dem Gut des Reichs und dem der regierenden Familie“. Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 140 Anm. 108: Verwischung des Unterschieds erst im späten 12. und 13. Jahrhundert.

⁴⁷⁾ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches 1 (Schriften der MGH 10, 1950) S. 119.

⁴⁸⁾ Dazu einige Quellenzeugnisse bei Weikmann (wie Anm. 45) S. 315.

⁴⁹⁾ Friedrich I. hat noch 1152 das schwäbische Herzogtum, das er vor seiner Königswahl innehatte, seinem Vetter Friedrich IV. (gest. 1167), dem Sohn König Konrads III., übergeben; vgl. Hermann Schreimüller, Herzog Friedrich IV. von Schwaben und Rothenburg (1145—1167), Zs. f. bayer. Landesgesch. 18 (1955) S. 213—242. — In den Jahren 1152/54 ist Friedrich I. in Ulm (2 ×), Konstanz, Göppingen, Batzenhofen, Basel sowie in Würzburg, Bamberg (2 ×) nachweisbar; vgl. Henry Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1908) S. 116 f., 221; 159 f., 220, 222, 224, 128 f.; 175, 214.

⁵⁰⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 535.

⁵¹⁾ Schmidt (wie Anm. 4) S. 121; Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 371 f.; Pfeiffer (wie Anm. 11) S. 306.

Somit ist die Frage nach einem *rex Romanorum*, in dessen TV Schwaben nicht erscheint, weil Schwaben nicht zu seinem Machtbereich gehörte, viel plausibler, ja zwingend. Dieser *rex Romanorum* ist Lothar III. in den Jahren vor seinem ersten Italienzug 1132/1133. Die politische Situation im Reiche in den Jahren von 1125 bis 1132 braucht hier nur skizziert zu werden⁵²). Die Königswahl des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingenburg 1125, die das Geblütsrecht des Neffen und Privaterben Heinrichs V., des Staufers Friedrich II. von Schwaben, ignoriert hatte, bedingte die Trennung von Reichsgut und salischem Hausgut. Lothars Aufforderung an Friedrich, das von ihm seit dem Tode Heinrichs V. verwaltete Reichsgut auszuliefern, hatte eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen König und Herzog zur Folge. Lothar III., zunächst mit einem Feldzug gegen Böhmen befaßt, konnte erst im Sommer 1127 an einen Angriff auf die staufische Machtposition, eben Schwaben, Ostfranken und Elsaß, denken: Nachdem seine erste Belagerung Nürnbergs gescheitert war, wagten es die Staufer, in der Person Konrads, des jüngeren Bruders Friedrichs II. von Schwaben, einen Gegenkönig zu küren. Dem Versuch Konrads, 1128/30 in Oberitalien eine Machtbasis zu gewinnen, blieb jedoch der Erfolg versagt. Zugleich wendete sich in Deutschland das Blatt zugunsten des Süpplingenburgers, der im Dezember 1129 Speyer und im Herbst 1130 Nürnberg erobern konnte⁵³). Eine Einflußnahme auf das schwäbische Machtzentrum seiner Gegner konnte indessen weiterhin nicht durchgesetzt werden.

Wenn wir nun eine Datierung des TV in die Königszeit Lothars III.⁵⁴) zur Diskussion stellen, so ist der Antritt des Romzugs im August 1132 ein sicherer Terminus ante quem. Getreu der Maxime von Brühl⁵⁵), daß sich Datierungsvorschlag und Herrscheritinerar nicht widersprechen sollten, muß zunächst das Itinerar Lothars III. in den Jahren von 1125 bis

⁵²) Vgl. zuletzt die gründliche Studie von Elmar W a d l e, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 12, 1969).

⁵³) Vgl. W a d l e (wie Anm. 52) S. 48 ff., zu Schwaben S. 93 f.

⁵⁴) Der offizielle Titel Lothars III. in der Intitulatio seiner Diplome lautete seit 1125 *divina favente gratia* (o. ä.) *Romanorum rex*: DDLo. III. 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42 (Originale durch fette Ziffern angezeigt). Der erste deutsche König, der sich offiziell *rex Romanorum* titulierte, war Heinrich V. Vgl. im übrigen noch Rudolf B u c h n e r, Der Titel *rex Romanorum* in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, DA 19 (1963) S. 327–338.

⁵⁵) B r ü h l, Datierung (wie Anm. 8) S. 534.

1132 untersucht werden⁵⁶). Hinsichtlich der Genese des TV halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß diese Liste, die ja offensichtlich das Produkt einer Redaktion ist, auf Aufzeichnungen beruht, die während der Reisen des Königs durch das Reich aufgenommen wurden. Eine zentrale Erfassung durch Boten scheint mir wenig Wahrscheinlichkeit beanspruchen zu können; eine solche zentralistische Praxis wäre in diesem Fall allzu modern und theoretisch. Bei ihrer Anwendung, d. h. bei einer theoretischen Registrierung des Reichsguts, das als Tafelgut in Frage kommt, müßte zudem sehr viel mehr Reichsbesitz erfaßt worden sein. Die Annahme, daß das TV auf praktischen Erfahrungen beruht, erhärtet den methodischen Ansatz von Brühl, daß sich Datierungsidee und Itinerar nicht widersprechen sollen⁵⁷).

Das Itinerar Lothars III. 1125—1132

1. 13. IX. 1125	Aachen (Krönung)	Bernhardi S. 51.
2. Ende IX. 1125	Köln (Krönung der Königin Richenza)	Bernhardi S. 52.
3. 3. XI. 1125	Worms	Bernhardi S. 53; DLo. III. 1.
4. Mitte— 27. XI. 1125	Regensburg (Hoftag)	Bernhardi S. 54–7; DDLo. III. 2, 3.
5. Ende XII. 1125 bis 2. I. 1126	Straßburg (Reichstag, Weihnachten)	Bernhardi S. 57 f.; DDLo. 5, 6.
6. I. 1126	Goslar (Hoftag)	Bernhardi S. 72.
7. Anfang II. 1126	Marsch nach Böhmen über das Erzgebirge	Bernhardi S. 73; Oehler S. 72.
8. 18. II. 1126	Gefecht bei Kulm	Bernhardi S. 74.
9. III.—Anfang VI. 1126	S a c h s e n	Bernhardi S. 83.
10. 11. IV. 1126	Magdeburg (Ostern)	Bernhardi S. 84.
Anfang VI. 1126	Aufbruch zum Rhein	Bernhardi S. 86.

⁵⁶) Ich stütze mich hierbei auf Wilhelm Bernhardt, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1879); Hans Oehler, Das Itinerar des Königs, seine Ordnung und seine Beziehungen zur Regierungstätigkeit in der Zeit Kaiser Lothars III. (Diss. phil. Freiburg/Br. 1957; mschr.) bes. S. 8—12, 164—165.

⁵⁷) Dieser methodische Ansatz von Brühl war bereits von Verhein (wie Anm. 10) S. 276 unterstrichen worden, der die Diskrepanz zwischen Itinerar und TV im Falle Heinrichs VI. als Gegenargument gegen den Datierungsvorschlag Dannenbauers klar herausstellte.

11. VI. 1126	Mainz	Oehler S. 164; DLo. III. 9.
12. VI. 1126	Speyer	Bernhardi S. 86.
13. VI.—Anfang VII. 1126	Straßburg	Bernhardi S. 100, 104.
14.	Würzburg	Bernhardi S. 110.
15. Anfang X. 1126	Worms	Bernhardi S. 115.
16. 4. XI. 1126	Lager vor Straßburg	DLo. III. 10.
17. 25. XII. 1126	Köln (Weihnachten)	Bernhardi S. 115.
18. 6. I. 1127	Aachen	Bernhardi S. 118.
19. 3. IV. 1127	Goslar (Ostern)	Bernhardi S. 119.
20. 22. V. 1127	Merseburg (Pfingsten)	Bernhardi S. 120.
21. Anfang VI.— VIII. 1127	Belagerung von Nürnberg	Bernhardi S. 125.
22. 18. VIII. 1127	Bamberg	Bernhardi S. 127; DLo. III. 11.
23. VIII. 1127	Würzburg	Bernhardi S. 127.
24. Mitte IX. 1127	Speyer	Bernhardi S. 128.
25. XII. 1127 bis II. 1128	Würzburg (Weihnachten)	Bernhardi S. 137, 149.
26.	Mainz	Bernhardi S. 151.
27. 22. IV. 1128	Merseburg (Ostern, Hoftag). Monatelanger Aufenthalt in S a c h s e n.	Bernhardi S. 151, 185.
28. 10./13. VI. 1128	Aachen	Bernhardi S. 185; DLo. III. 12.
29. Mitte VIII. bis 11. XI. 1128	Belagerung von Speyer	Bernhardi S. 195.
30. 25./27. XII. 1128	Worms (Weihnachten, Hoftag)	Bernhardi S. 195; DLo. III. 14.
31. 20. I. 1129	Straßburg	Bernhardi S. 211; DLo. III. 15.
32. 2./3. II. 1129	Elten (bei Nimwegen)	Bernhardi S. 213.
33. 10. II. 1129	Köln	Bernhardi S. 214; DLo. III. 16.
34. 8. III. 1129	Duisburg	Bernhardi S. 216; DLo. III. 17.

35. 24. III.— 17. VI. 1129	Goslar	Bernhardi S. 217; DDLo. III. 18, 19, 21, 22.
-------------------------------	--------	--

Dieser längere Aufenthalt in Goslar wurde unterbrochen:

36. 16. V. 1129	Corvey (Hoftag)	Bernhardi S. 218.
37. 2. VI. 1129	Quedlinburg	Bernhardi S. 219.

Danach Aufbruch zum Oberrhein:

38. 15. VII. 1129	Ankunft vor Speyer und Aufnahme der Belagerung	Bernhardi S. 243.
39. 3./6. I. 1130	Speyer	Bernhardi S. 246.
40. I. 1130	Straßburg	Bernhardi S. 252.
41. 6./8. II. 1130	Basel (Hoftag)	Bernhardi S. 253; DLo. III. 23.
42. 17. II. 1130	Straßburg	Bernhardi S. 255.
43. 30. III.— 5. IV. 1130	Bamberg (Ostern)	Bernhardi S. 255; DLo. III. 25.
44. 18. V. 1130	Quedlinburg (Pfingsten, Hoftag)	Bernhardi S. 259.
45. Ende V. 1130	Aufbruch nach Süden, Einschließung von Nürnberg	Bernhardi S. 264.
46. VII. 1130	Regensburg (Hoftag)	Bernhardi S. 264; DLo. III. 27.
47. Herbst 1130	Eroberung Nürnbergs	Bernhardi S. 267.
48. 18. X. 1130	Würzburg	DLo. III. 29.
49. Anfang— 7. II. 1131	Goslar	Bernhardi S. 348; DDLo. III. 31, 32.
50. III. 1131	Neuß	DDLo. III. 37, 38 ⁵⁸⁾ .
51. III. 1131	Aachen	Bernhardi S. 351.
52. 29. III. bis Anfang IV. 1131	Lüttich (Reichstag, Treffen mit Papst Innocenz II.)	Bernhardi S. 354; DLo. III. 33.
53. 13. IV. 1131	Stablo	Bernhardi S. 366; DLo. III. 35.
54. Mitte IV. 1131	Echternach	Bernhardi S. 367.

⁵⁸⁾ Uneinheitliche Datierung: s. unten S. 179 Anm. 109.

55. 19./23. IV. 1131	Trier (Ostern)	Bernhardi S. 367;
Anfang VI. 1131	Aufbruch zum Elsaß	Bernhardi S. 374.
56. 7./24. VI. 1131	Straßburg (Pfingsten)	Bernhardi S. 374;
		DLo. III. 39.
57.	Mainz (Hoftag, Synode)	Bernhardi S. 375.
58. VIII./IX. 1131	Zug gegen Dänemark	Bernhardi S. 409.
59. Anfang XII. 1131	Köln (Weihnachten)	Bernhardi S. 410,
bis Ende I. 1132		422.
60. Anfang II. 1132	Bamberg	Bernhardi S. 422.
61. II. 1132	Altenburg a. d. Pleiße	Bernhardi S. 423.
62. II./III. 1132	Goslar	Bernhardi S. 423;
		Wadle S. 152.
63.	Mühlhausen (Thüringen)	Wadle S. 152;
		DLo. III. 42.
64. 13./19. III. 1132	Köln	Bernhardi S. 423;
		DLo. III. 40.
65. 10. IV. 1132	Aachen (Ostern, Hoftag)	Bernhardi S. 425;
		DLo. III. 41.
66. 29. V. 1132	Fulda (Pfingsten)	Bernhardi S. 433.
67. VIII. 1132	Würzburg, Aufbruch nach	Bernhardi S. 436.
	Italien.	

Bei der Gegenüberstellung des Itinerars mit dem TV empfiehlt es sich, nach einzelnen Landschaften vorzugehen. Doch zuvor muß auf die hochwichtige Feststellung Brühls⁵⁹⁾ hingewiesen werden, daß die im TV genannten Servitialeistungen für e i n e n Aufenthalt des Hofes auf dem Tafelgut oder in dessen Nähe⁶⁰⁾ berechnet sind, „zumal die fixierten Abgaben der Abteien unter ähnlichen Bedingungen zu liefern waren“⁶¹⁾. Es besteht also eine Relation zwischen den Servitien und der Aufenthaltsdauer.

⁵⁹⁾ Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 188.

⁶⁰⁾ Zum Transport der Lieferungen s. Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 192—193. Zum Zusammenwirken mehrerer Leistungspflichtiger s. ebd. S. 193, 210—211.

⁶¹⁾ Anders Metz, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 12; ders., Tafelgut (wie Anm. 3) S. 266. Ich halte einen Vergleich der Lieferungspraxis des TV mit der Servitialepraxis für Bischöfe und Äbte für höchst problematisch, da ja die Bischöfe und Äbte an einem bestimmten Ort residierten, während der König sein hohes Gewerbe bekanntlich im Umherreisen ausübte. Folglich waren die Organisationsbedingungen grundverschieden.

Beginnen wir unsere Rundreise auf den Spuren des Königshofes in Sachsen, dessen Vorrangstellung im TV unbestreitbar ist. Hier trägt Merseburg 40 Servitien, *Licendice* 5; 18 Kurien liefern zusammen 360 Servitien, was einen Durchschnitt von 20 Servitien ergibt⁶²). Insgesamt standen dem *rex Romanorum* 405 Servitien in Sachsen zu. Diese Zahl hat nur einen Sinn, wenn der König monatelang im Lande residierte, da ja eine Relation zwischen Servitialeistungen und Königspräsenz angenommen werden muß. Friedrich I. hat zwar in seinen Anfängen Sachsen besucht — so auf seinem Umritt im Mai 1152⁶³), ferner im Mai 1153 (Erfurt)⁶⁴), April 1154⁶⁵), Juni 1154⁶⁶) —, aber die Einordnung dieser Aufenthalte ins Itinerar zeigt, daß sie allesamt kurz waren; von einem Residieren des Staufers in Sachsen kann keine Rede sein⁶⁷). Demgegenüber verbrachte Lothar III. die Zeit von März bis Juni 1126⁶⁸), von Anfang April bis Ende Mai 1127⁶⁹), das Frühjahr 1128⁷⁰), die Zeit von Mitte März bis Mitte Juni 1129 (vorwiegend in Goslar)⁷¹) und Januar/Februar 1131⁷²) in seinem sächsischen Stamm-land; hinzu kommen kürzere Aufenthalte im Januar 1126, zur Pfingstfeier 1130 in Quedlinburg, im August/September 1131 im Zusammenhang des Dänenzuges und Februar/März 1132 in Altenburg, Goslar, Mühlhausen⁷³). Insgesamt weilte Lothar III. 1125/1132 mindestens vierzehn Monate in Sachsen, wobei bei fünf Aufenthalten legitimerweise von Residieren gesprochen werden muß⁷⁴). Von seinen sächsischen

⁶²) Daß es sich bei den 20 Servitien der 18 sächsischen Kurien um einen Durchschnittswert handelt, hätten Heusinger (wie Anm. 32), Beilage V, und Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12), Karte neben S. 192, auf ihren Kartierungen der deutschen Tafelgüter vermerken müssen.

⁶³) Vgl. Simonsfeld (wie Anm. 49) S. 72 f.

⁶⁴) Simonsfeld (wie Anm. 49) S. 178 f.

⁶⁵) Simonsfeld (wie Anm. 49) S. 214 f.

⁶⁶) Simonsfeld (wie Anm. 49) S. 225, 229.

⁶⁷) Vgl. Hans Eberhardt, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters, Zs. d. Vereins f. thüring. Geschichte u. Altertumskunde 45 = N.F. 37 (1943) S. 30—96, bes. S. 65: Die sächsischen und thüringischen Pfalzen stellten für die Staufer nur noch einen Außenposten der königlichen Macht dar.

⁶⁸) Bernhardt (wie Anm. 56) S. 83.

⁶⁹) Bernhardt (wie Anm. 56) S. 119, 120.

⁷⁰) Bernhardt (wie Anm. 56) S. 151.

⁷¹) Bernhardt (wie Anm. 56) S. 217.

⁷²) Bernhardt (wie Anm. 56) S. 348 f.

⁷³) S. oben S. 171 f. Nr. 6, 44, 58, 61—63.

⁷⁴) Unbestreitbar war Sachsen unter Lothar III. die „Kernlandschaft“ des Königtums: Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 140. Bekanntlich hat Lothar auch als König die sächsische Herzogswürde beibehalten.

Residenz- oder Aufenthaltsorten erscheinen Merseburg (40 Servitien), Goslar⁷⁵), Altenburg⁷⁵) und Mühlhausen⁷⁵) auch im TV.

In der Forschung ist gelegentlich das Fehlen westfälischer Tafelgüter im TV moniert worden⁷⁶). Lothar III. hat offenbar Westfalen nur bei Benutzen des Hellwegs zwischen dem Rhein und Sachsen berührt⁷⁷); längere Aufenthalte des Königs auf der Durchreise sind unwahrscheinlich. Auf dem westfälischen Hellweg lebte der Herrscher vom Reichskirchengut⁷⁸); vor allem der Bischof von Paderborn hatte durch überreiche Reichsgutschenkungen Heinrichs II. und Konrads II. hier eine dominierende Position erlangt⁷⁹).

An der Spitze der sächsischen Tafelgüter stehen vier Namen, denen wir noch unser besonderes Augenmerk zuwenden müssen: 1. *Licendice*, das man gern mit Leisnig an der Mulde identifiziert hat, was jedoch Dannenbauer⁸⁰) mit guten Gründen zugunsten einer Gleichsetzung mit der Niederlausitz abgelehnt hat; 2. *Milza*, der Miltschanergau, entsprechend der heutigen Oberlausitz⁸¹); 3. *Nisana*, das Gebiet zwischen Meißen und dem Erzgebirge⁸²); 4. *Budesin* = Bautzen⁸³). Die bisherige Forschung hat in der Regel diese vier Namen gottergeben zur Kenntnis genommen, ohne die Frage aufzuwerfen, welcher *rex Romanorum* eigentlich diese Gebiete tatsächlich aufgesucht hat. Fest steht, daß Friedrich I. in den Jahren 1152/1154 dort nicht gewesen ist; sein Polenfeldzug, der ihn vielleicht hier vorbeiführte, fand erst 1157 statt. Konrad III. ist 1142 von Ostfranken nach Prag vorgestoßen, hat also die in Frage kommenden Gebiete der Nieder- und Oberlausitz nie

⁷⁵) Über die Höhe der Servitien von Goslar, Altenburg und Mühlhausen wissen wir nichts, da die Zahl 20 nur ein Durchschnittswert ist, mit dem uns im Grunde wenig geholfen ist; vgl. oben Anm. 62.

⁷⁶) Heusinger (wie Anm. 32) S. 93.

⁷⁷) So in den Jahren 1128, 1129, 1131, 1132: s. Oehler (wie Anm. 56) S. 9.

⁷⁸) Vgl. Metz, Tafelgut (wie Anm. 3) S. 269.

⁷⁹) S. hierzu zuletzt Hans H. Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröffentlichungen der Histor. Kommission Westfalens X, Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4, 1972) S. 56 f., 61 f., 64; Hermann Bannasch, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983—1036) (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 12, 1972) S. 14 f., 281 f.

⁸⁰) Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 419.

⁸¹) J. G. Th. Graesse/F. Benedict/H. Plechl, Orbis latinus. Lexikon lateinischer geographischer Namen des Mittelalters und der Neuzeit. 3 Bde. (1972), bes. 2 S. 566.

⁸²) Ebd. 3 S. 29.

⁸³) Ebd. 1 S. 351.

gesehen. Anders dagegen Lothar III.! Er unternahm im Frühjahr 1126 von Goslar aus einen Zug gegen den Böhmenherzog Sobeslaw⁸⁴); der deutsche König durchstieg das Erzgebirge und näherte sich Kulm⁸⁵), wo er in einem Gefecht gegen Sobeslaw eine Niederlage hinnehmen mußte. Der Anmarschweg Lothars III. führte durch den Gau *Nisana*, während Ober- und Niederlausitz sowie Bautzen sich im Osten anschließen: Ein Antransport der Servitialeistungen war kein Problem.

In Ostfranken begegnet Lothar III. dreimal in Bamberg und sechsmal in Würzburg. In beiden Städten gab es kein Reichsgut mehr⁸⁶), so daß die Last der Königsgastung auf den Bischöfen ruhte; auch muß einkalkuliert werden, daß sich das ostfränkische Reichsgut weitgehend noch in den Händen der Staufer befand⁸⁷). Immerhin kann man das Tafelgut Creussen (mit drei Servitien) Bamberg zuordnen.

Was Bayern anbelangt, so ist Lothar III. vor 1132 nicht in die Gebiete südlich der Donau vorgedrungen, was vorzüglich zu dem Befund paßt, daß dort das TV nichts zu bieten hat⁸⁸). Im November 1125 und Juli 1130 hielt der Süpplingenburger Hoftage in Regensburg ab⁸⁹). In dieser Stadt war das Reichsgut unter Lothar III. sehr wahrscheinlich dem König entfremdet⁹⁰); hier war er auf den Bischof und auf die Tafelgüter Neuburg (zwei Servitien), Greding (fünf Servitien) und Hafenberg⁹¹) (sieben Servitien) angewiesen. Nach den Forschungen von Schnellbögl⁹²) kann es als gesichert gelten, daß *Grenda*, *Scybol*, *Botinga*, *Wizenborc* zum *castrum* Nürnberg gehörten. Die Sonderstellung Nürnbergs, manifestiert in dieser genauen Beschreibung, erklärt sich zwanglos aus der Bedeutung dieser Stadt für Lothar III.⁹³); Nürnberg beherrschte

⁸⁴) Vgl. Bernhards (wie Anm. 56) S. 72 f.

⁸⁵) Heute Chlumec, Bezirk Ústí nad Labem (Aussig), ČSSR.

⁸⁶) Vgl. Wadde (wie Anm. 52) S. 158.

⁸⁷) Hierzu s. Wadde (wie Anm. 52) S. 88 f.

⁸⁸) Das oft zu lesende Argument, der Verfasser des TV habe eine schlechte Kenntnis der bayerischen Verhältnisse gehabt, ist damit gegenstandslos.

⁸⁹) S. oben S. 171, 173 Nr. 4, 46.

⁹⁰) Vgl. Wadde (wie Anm. 52) S. 158 Anm. 30.

⁹¹) Zu der einleuchtenden Identifizierung von *Havenberc* mit Hafenberg bei Cham s. Max Piendl, *Havenberc als Tafelgut des römischen Königs in Champriche*, Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 11/12 (1953) S. 41—44. (Diese Miszelle ist bei Brühl, *Fodrum* 1 [wie Anm. 12] nicht berücksichtigt.)

⁹²) S. oben Anm. 17.

⁹³) Hierzu s. Wadde (wie Anm. 52) S. 78 f., zum Reichsgutblock um Nürnberg ebd. S. 79 f.; Hanns Hubert Hofmann, *Nürnberg. Gründung und Frühgeschichte*, Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 10 (1950) S. 1—36, bes. S. 33. Vgl. noch Schmidt (wie Anm. 4) S. 119 f.

als Sperriegel die Straßen zwischen Ostfranken und dem bayerischen Nordgau⁹⁴) und bildete ein Herrschaftszentrum der Staufer. An einer genauen Bestandsaufnahme des Reichsguts nach der Eroberung im Herbst 1130 mußte Lothar III. unbedingt gelegen sein.

Auch in den Gebieten des Nieder- und Mittelrheins sowie Rheinfrankens läßt sich das Itinerar Lothars dem TV bestens zuordnen⁹⁵). Die Inanspruchnahme der Tafelgüter Tiel (zwei Servitien) und Nimwegen (acht Servitien) kann auf Lothars Aufenthalte in Elten (1), Duisburg (1), Neuß (1) und Köln (5)⁹⁶) bezogen werden, während bei Lothars Besuchen in Aachen (5), Lüttich (1), Stablo (1) und Köln (5)⁹⁷) die Tafelgüter Aachen (acht Servitien), Düren (zwei Servitien), Konzen (zwei Servitien) zur Leistung aufgerufen waren. Da Lothar III. mehrfach das Rheintal⁹⁸) in sein Itinerar einbezog, findet die Heranziehung der Tafelgüter Remagen, Sinzig, Hammerstein, Andernach mit je zwei Servitien und Boppard mit drei Servitien eine gute Erklärung. Da in Mainz, wo sich Lothar III. mindestens dreimal einquartierte⁹⁹), wohl kein Reichsgut mehr greifbar war, waren er und sein Gefolge auch auf die Tafelgüter Ingelheim (drei Servitien), Trebur (vier Servitien) und Nierstein (ein Servitium) angewiesen. Zufällig ist Lothar III. nicht in Frankfurt nachgewiesen, das er jedoch zumindest im Februar 1128¹⁰⁰) berührt haben muß, als er von Würzburg nach Mainz reiste; so ordnet sich auch das Frankfurter Tafelgut¹⁰¹) mit drei Servitien seinem Reiseweg ein. Ferner entsprechen den Aufenthalten in den Bischofsstädten Worms und Speyer¹⁰²), in denen wir kein Reichsgut mehr voraussetzen können¹⁰³), die Tafelgüter Kaiserslautern mit acht und Haßloch mit einem Servitium.

⁹⁴) W a d l e (wie Anm. 52) S. 78.

⁹⁵) Hierzu vgl. man die erfolgreichen Bemühungen Lothars III. um die mittel- und niederrheinischen Reichsministerialen: B o s l (wie Anm. 47) 1 S. 113 ff. Diese Reichsministerialen sind wiederum in mehreren Fällen in den im TV genannten Orten wirksam: M e t z, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 38.

⁹⁶) S. oben S. 171—174 Nr. 32; 34; 50; 2, 17, 33, 59, 64.

⁹⁷) S. oben S. 171—174 Nr. 1, 18, 28, 51, 65; 52; 53; 2, 17, 33, 59, 64.

⁹⁸) S. oben S. 171—172 Nr. 2—3, 16—17, 28—29, 31—32.

⁹⁹) S. oben S. 172—174 Nr. 11, 26, 57.

¹⁰⁰) S. oben S. 172 Nr. 25—26.

¹⁰¹) Zu Frankfurt im TV s. zuletzt M a r i a n n e S c h a l l e s - F i s c h e r, Pfalz und Fiskus Frankfurt (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 20, 1969) S. 276.

¹⁰²) S. oben S. 171—173 Nr. 3, 15, 30; 12, 24, 29, 39.

¹⁰³) Vgl. W a d l e (wie Anm. 52) S. 155. Zur Belastung der Reichsabtei Lorsch während der Belagerung Speyers durch Lothar III. s. M e t z, Tafelgut (wie Anm. 3) S. 276.

Bei Lothars III. Vorstößen in das Elsaß mit Stationen in Straßburg (7) und Basel (1)¹⁰⁴), die mit Ausnahme des Pfingstbesuchs von 1131 offenbar nur von kurzer Dauer waren, scheint die Last der Königsgastung auf den Bischöfen geruht zu haben, da auch in diesen Städten kaum noch mit Reichsgut zu rechnen ist¹⁰⁵); im übrigen stellt sich auch hier die Frage, wieweit das Reichsgut auf dem flachen Land damals noch in staufischer Hand war¹⁰⁶).

Die lothringischen Kurien des TV — Flörchingen (sieben Servitien), Briey (acht Servitien), Diedenhofen (drei Servitien), Sierck (sieben Servitien) und *Salotra* (= Soleuvre?) (sieben Servitien)¹⁰⁷ — sind mit Lothars III. Besuch in Echternach, seinem anschließenden Osteraufenthalt in Trier im April 1131¹⁰⁸) und seinem Weitermarsch nach Straßburg zu koordinieren. Der Weg Lothars III. von Trier nach Straßburg, wo er am 7. Juni 1131 das Pfingstfest beging, muß ihn über Metz und damit durch das Gebiet der zitierten lothringischen Tafelgüter geführt haben¹⁰⁹), die ja im übrigen schon während des Trierer Aufenthalts, wo es kein Reichsgut mehr gab¹¹⁰), herangezogen worden sein können.

Am Ende unserer ‚tour d’horizon‘ stehen wir vor der Tatsache, daß sich das deutsche TV und das Itinerar Lothars III. in den Jahren 1125/1132 in verblüffender Weise decken¹¹¹), ja die Feststellung ist nicht un-

¹⁰⁴) S. oben S. 171—174 Nr. 5, 13, 16, 31, 40, 42, 56; 41.

¹⁰⁵) W a d l e (wie Anm. 52) S. 155.

¹⁰⁶) Im Zusammenhang mit seinem Straßburger Pfingstaufenthalt 1131 eroberte Lothar III. einige *castella* der Staufer im Umland; s. B e r n h a r d i (wie Anm. 56) S. 374 mit Anm. 61.

¹⁰⁷) Zu *Salotra* s. S c h m i d t (wie Anm. 4) S. 99; D a n n e n b a u e r (wie Anm. 9) S. 403. S c h m i d t dachte an Sötrich n. Diedenhofen.

¹⁰⁸) S. oben S. 173—174 Nr. 54, 55.

¹⁰⁹) Man vgl. Tafel I—III bei Hans Jürgen R i e c k e n b e r g, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, AUF 17 (1941) S. 32—154 (Anhang). — Bei den DDLo. III. 37, 38, ausgestellt am 2. Mai 1131 in Neuß, handelt es sich, wie schon B e r n h a r d i (wie Anm. 56) S. 373 Anm. 60 feststellte, um einen klassischen Fall von uneinheitlicher Datierung, was durch den diplomatischen Befund der beiden auf Empfängerausfertigung beruhenden Originale bestätigt wird; vgl. die Vorbemerkung zu D 37 (Tagesdatum, Handlungsort von der Kanzlei bei der Besiegelung nachgetragen). Ein Zug Lothars III. von Trier nach Neuß (in neun Tagen!) und dann nach Straßburg ist denkbar unwahrscheinlich; die Handlung der beiden DD muß demnach in den März 1131 verlegt werden. Merkwürdigerweise haben E. v. O t t e n t h a l u. H. H i r s c h in der MGH-Edition die uneinheitliche Datierung nicht kenntlich gemacht, sondern nur die Fußnote B e r n h a r d i s zitiert.

¹¹⁰) W a d l e (wie Anm. 52) S. 160.

¹¹¹) Nur der Dänenfeldzug 1131 fällt heraus, doch läßt sich dies damit erklären, daß in Schleswig-Holstein Reichsgut, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang zur Verfügung stand.

berechtigt, daß das deutsche TV die Machtbasis des süpplingenburgischen Königs exakt spiegelt. Wenn wir zur Gegenprobe schreiten und das Itinerar Friedrichs I. in den Jahren 1152/1154 untersuchen, so ergibt sich ein anderes Bild: Auf die Inkongruenz in Sachsen, besonders in der Lausitz mit *Nisana*, hatte ich bereits hingewiesen¹¹²); hinzu kommen die Aufenthalte des Staufers in Augsburg (2), Göppingen (1), Ulm (2), Batzenhofen (1), Konstanz (1) sowie in Burgund, wo er in Besançon und Baume-les-Dames nachweisbar ist; ferner ist seine Nutzung der elsässischen Tafelgüter durch Stationen in Hohenburg, Erstein, Colmar, Mühlhausen/Elsaß, Basel zweifellos intensiver gewesen.

Fassen wir unsere Beobachtungen und Überlegungen zusammen, so ergibt sich als Ergebnis, daß das deutsche TV offenbar auf Erhebungen über königliche Tafelgüter beruht, die der Hof Lothars III. in der Phase der Konsolidierung der süpplingenburgischen Herrschaft 1125/1132 anfertigte und die dann 1131/1132¹¹³) zu der Fassung redigiert wurden, die uns heute vorliegt. Die Kennzeichnung als „Bestandsaufnahme“¹¹⁴) übernehme ich ausdrücklich. Überhaupt muß der Gesichtspunkt betont werden, daß das TV am ehesten zu einem Herrscher paßt, der sich erst seiner Reichsrechte vergewissern muß. Dies trifft für Lothar III. ganz besonders zu, während Friedrich I. 1152/1154 als Neffe Konrads III. mit der Machtgrundlage des staufischen Königtums besser vertraut gewesen sein muß.

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit dem lombardischen TV und seinen Problemen zuwenden, bedarf es eines kleinen Exkurses zu dem Terminus *curia* (statt *curtis*), auf den ja bereits Waitz¹¹⁵) hingewiesen hatte. Dannenbauer¹¹⁶) hat hierzu einiges Material zusammengetragen und gefolgert, daß das Wort *curia* im Sinne von *curtis* im Laufe des 12. Jahrhunderts in den Urkunden üblich wird: „Im 12. Jahrhundert ist es lange

¹¹²) S. oben S. 175 f. Schon Heusinger (wie Anm. 32) S. 147 hatte die Gewißheit bekräftigt, daß für die zeitliche Festlegung des TV aufgrund der Königsitinerare nur die Zeit von Heinrich II. bis höchstens Lothar III. in Frage kommt. In der Tat ist die Praeponderanz Sachsens im TV mit dem geringen Interesse der Staufer an Sachsen nur schwer vereinbar.

¹¹³) Als Terminus post quem werte ich den Besuch in Trier (und Metz) 1131, der die lothringischen Kurien abdeckt; auch Nürnberg kann erst nach 1130 registriert worden sein.

¹¹⁴) So treffend Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533.

¹¹⁵) S. oben Anm. 6. Vgl. zuletzt Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 183 mit Anm. 267.

¹¹⁶) Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 392—393. Zu dem Begriff *curia* s. noch Karl Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie, ZRG Kan. 28 (1939) S. 97—152, bes. S. 119 f.

noch selten“. Diesen Befund gilt es zu überprüfen. Die von mir zusammengestellte Liste für 1080/88 bis 1135 umfaßt — ohne den Ehrgeiz der Vollständigkeit — 36 Belege, von denen 23 in Originalurkunden vorliegen.

Datum	Aussteller	Überlieferung	Druck
1080/88	(Privaturkunde)	Kop. s. XIV	Osnabr. UB. 1 S. 163 Nr. 189.
1080/88	Bf. Benno II. von Osnabrück	Original	Ebd. S. 164 Nr. 190.
1091 — —	(Privaturkunde)	Kop. s. XIV	Ebd. S. 179 Nr. 206.
1092 — —	EB. Ruthard von Mainz	Kop. s. XIII	Mainzer UB. 1 S. 285 Nr. 383.
1094 — —	EB. Hermann III. von Köln	Original	Lacomblet 1 S. 161 Nr. 249; Oediger, Reg. 1 S. 363 Nr. 1211.
1094 VIII 26	Abt Gumbert von Abdinghof	Original	Osnabr. UB. 1 S. 181 Nr. 209.
1095 IV —	(Gerichtsschein)	Kop. s. XIV	Ebd. S. 183 Nr. 211.
1096 V 17	Bf. Wido von Osnabrück	Original	Ebd. S. 185 Nr. 213.
1096 XI 8	Bf. Wido von Osnabrück	Original	Ebd. S. 186 Nr. 214.
1097 VI 13	Bf. Wido von Osnabrück	Original	Ebd. S. 188 Nr. 216.
1102 II 15	Ks. Heinrich IV.	Original	DH. IV. 475.
1103 VIII 12	Bf. Heinrich von Paderborn	Original	Erhard, Cod. dipl. 1 S. 136 Nr. 174.
1103 — —	Bf. Udo von Hildesheim	Original	UB. Hildesh. 1 S. 147 Nr. 158.
1105 IV 1	Abt Gumbert von Abdinghof	Original	Erhard, Cod. dipl. 1 S. 136 Nr. 175.
1108 V 15	EB. Ruthard von Mainz	Kop. s. XIII	Mainzer UB. 1 S. 344 Nr. 437.

1107/1113	Corvey: Registrum Erkenberti § 48	Kop. s. XV	Kaminsky (Anm. 79) S. 238.
1112 VI 16	Ks. Heinrich V.	Kop. s. XIII	Mainzer UB. 1 S. 357 Nr. 450.
1112 XI 30	Ks. Heinrich V.	Original	St. 3092; Lacomblet 1 S. 177 Nr. 273.
1113 — —	Abt Erkenbert von Corvey	Kop. s. XV	Kaminsky (Anm. 79) S. 248.
1115 — —	EB. Bruno von Trier	Original	Beyer 1 S. 492 Nr. 431.
1117 — —	EB. Friedrich I. von Köln	Original	Lacomblet 1 S. 187 Nr. 285; Knipping, Reg. 2 S. 21 Nr. 139.
1118 IV 5	Ders.	Original	UB. Siegburg 1 S. 65 Nr. 31.
1120 — —	EB. Adalbert I. von Mainz	Kop. s. XV	Mainzer UB. 1 S. 394 Nr. 490.
1120 V 15	Abt Erkenbert von Corvey	Original	Kaminsky (Anm. 79) S. 253.
1121 — —	(Privaturkunde)	mod. Kop.	Mainzer UB. 1 S. 397 Nr. 494.
1122 (I 31)	EB. Friedrich I. von Köln	Original	Lacomblet 1 S. 194 Nr. 297; Knipping, Reg. 2 S. 30 Nr. 193.
1122 IX —	Ks. Heinrich V.	Original	Wilmans-Philippi S. 281 Nr. 214.
1123 VII 7	EB. Adalbert I. von Mainz	Original	Mainzer UB. 1 S. 413 Nr. 510.
1124 — —	Ders.	Original	Ebd. S. 433 Nr. 526.
1124 — —	Ders.	Original	Ebd. S. 435 Nr. 527.

(1122/1125)	Bf. Dietrich von Münster	mod. Kop.	Erhard, Cod. dipl. 1 S. 149 Nr. 190.
1125 V 22	Bf. Berthold von Hildesheim	Original	UB. Hildesh. 1 S. 163 Nr. 183.
1127 II 24	EB. Adalbert I. von Mainz	Original	Mainzer UB. 1 S. 449 Nr. 542.
1128 — —	Ders.	Original	Ebd. S. 466, 467 Nr. 554.
1134 VI 15	EB. Bruno II. von Köln	Kop.	Erhard, Cod. dipl. 2 S. 16 Nr. 216.
1135 VIII 1	Ks. Lothar III.	mod. Kop.	DLo. III. 74.

Nach Lektüre dieser Liste wird wohl niemand mehr behaupten wollen, *curia* im Sinne von *curtis* sei im frühen 12. Jahrhundert selten, wobei die Tatsache unterstrichen werden muß, daß eine *curtis* oder *curia* (Villikation, Meierhof) ein Objekt darstellt, das man nicht in jeder zweiten Urkunde erwarten kann; meistens ist nur von kleineren Objekten — *areae*, *mansi*, *praedia* etc. — die Rede. Der Sprachgebrauch *curia* = *curtis* wird zuerst in Westfalen greifbar und breitet sich nach 1100 in Sachsen sowie am Nieder- und Mittelrhein aus. Auffällig ist die relativ häufige Verwendung des Wortes *curia* in den Urkunden des Mainzer Erzbischofs Adalbert I. 1120/1128; hierauf werden wir noch zurückzukommen haben.

Für den von mir vorgeschlagenen Datierungsansatz des TV ist die Frage nach den Belegen des Wortes *curia* in den Diplomen Lothars III. wichtig. Wie Dannenbauer¹¹⁷⁾ und Brühl¹¹⁸⁾ schon anzeigten, gibt es nur den Beleg in DLo. III. 74, womit natürlich Seltenheit gegenüber *curtis* suggeriert wird; es ist indessen methodisch bedenklich, diesen einen Beleg ohne Gegenprobe in den Raum zu stellen. Erst der Vergleich mit dem Vorkommen des Begriffs *curtis* ergibt die rechte Relation¹¹⁹⁾. Von den 124 Diplomen Lothars III. scheiden 102 von vornherein aus, weil sie vom Inhalt her sich nicht mit Immobilien befassen (37), weil sie für italienische Empfänger gegeben sind (38) oder einer Vorurkunde

¹¹⁷⁾ Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 393 mit Anm. 178.

¹¹⁸⁾ Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 183 Anm. 267, S. 519 Anm. 386.

¹¹⁹⁾ Der schillernde Begriff *villa* meint in den Diplomen Lothars III. in der Regel ein Dorf.

folgen (12)¹²⁰). Der verbleibende kleine Urkundenbestand bietet sechs Belege für *curtis*: Die Anwendung des Wortes in den Originalen DD 16, 37 = 38, 71 für west- und süddeutsche Empfänger geht auf Empfänger-ausfertigung zurück. Das Original D 18 für Clus hat *pratum unum et duas curtes ac XXVI iugera*, die Güter zweier Freier, zum Objekt: Hier handelt es sich offensichtlich um so kleine Höfe, daß der Begriff *curia* gar nicht angebracht war. Bleibt D 21 für Gevehard von Loctum, überliefert in einem Druck von 1678 und einer Kopie des 18. Jahrhunderts, mit der *curtis* Abbenrode. Da auch der *curia*-Beleg in D 74 nur in später Überlieferung vorliegt und die Belege in den DD 16, 37 = 38, 71 auf Empfängerdiktat beruhen, sind alle Mutmaßungen über den Sprachgebrauch der Kanzlei Lothars III. müßig.

Auf das Verzeichnis der deutschen Tafelgüter, die der Redaktor des TV registrierte, folgt — unter der analogen Überschrift: *Istę sunt curię de Lombardia*¹²¹) — das lombardische TV. Es bietet uns insgesamt 28 Namen, von denen vier durch den Zusatz *civitas*, zwei durch die Erläuterung *nobilis curia*, einer durch die Kennzeichnung *castrum* und einer durch die Ergänzung *cum magnis appendiciis* hervorgehoben sind. Bei neun Orten ist die Leistung durch Geldbeträge fixiert, bei 13 durch die Angabe der zu liefernden Servitien; bei den letzten fünf fehlt jede Angabe; *Turrin* (Turin) trägt den Vermerk *allodium suum*. Der Schluß: *Istę sunt curię de Lonbardia. Tantum dant . . .* entspricht den redaktionellen Grundsätzen der Tafelgüterlisten für Sachsen, Franken, Bayern, wo in dieser Form die Zusammensetzung der Servitien angekündigt wird; allein im lombardischen TV sah sich der Redaktor zu der Feststellung genötigt: *Tantum dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam*.

Die Annahme, daß der Redaktor des TV, der ja in Deutschland sein Werk vollbrachte, für die Leistungen der lombardischen Kurien, die der Hof offensichtlich seit langer Zeit nicht mehr gesehen hatte, eine Vorlage benutzt hat, ist so zwingend, daß sie nicht seitenlang begründet zu werden braucht. Woher soll der Mann denn sonst seine Kenntnis haben?¹²²).

¹²⁰) Bei dem verbleibenden Rest der nicht in Frage kommenden DD handelt es sich um zweifelhafte Stücke (8), Briefe, Mandate (4), Regesten (2), deutsche Übersetzungen (1).

¹²¹) Vgl. im deutschen TV *Istę sunt curię de Franca (de Bawaria)*.

¹²²) An eine Rekonstruktion aus dem Gedächtnis nach 13—17-jähriger Abwesenheit des Hofes von Italien (1118—1131/1132 bzw. 1137—1152/1154) glaube ich nicht. S. aber Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 185 Anm. 272, S. 632 Anm. 264. Vgl. dens., Datierung (wie Anm. 8) S. 529: In Deutschland verfaßte Aufstellung.

Bei der Frage, wann diese Vorlage entstanden sein könnte, sehen wir uns auf die beiden Italienzüge Heinrichs V. verwiesen. Da der Kaiser bei seinem zweiten Zug 1116/1118 ohne Heer über die Alpen kam — wie wir noch sehen werden, ein wichtiger Gesichtspunkt — und auch sein Itinerar nicht dem lombardischen TV entspricht¹²³), müssen wir unser Augenmerk dem ersten Italienzug von 1110/1111 zuwenden. Im Herbst 1110 führte der letzte Salier ein riesiges Heer, bestehend aus dem gesamten Aufgebot des Reiches — Otto von Freising fabelt von 30 000 Rittern¹²⁴) — nach Italien. Höchst bedeutsam für meine Überlegungen ist sein Reiseweg: Er kam mit einem großen Teil dieses Heeres von Lausanne über den Großen St. Bernhard¹²⁵), ist dann in Ivrea und Novara bezeugt¹²⁶) — über weitere Stationen sind wir leider nicht unterrichtet —, verweilte also im westlichen Teil der Po-Ebene, was bestens zur Lage der lombardischen Kurien des TV paßt¹²⁷). Der König stieß dann nach Roncaglia (in der Nähe von Piacenza) vor, um sich dort mit weiteren Heeresgruppen zu vereinen, die über den Brenner herangezogen waren. Ein Indiz von entscheidendem Wert ist indessen die Nennung der *Seduna civitas* im TV, die 200 Mark aufzubringen hatte. *Seduna* wurde von der Forschung — mit und ohne Bedenken — mit Savona identifiziert, was jedoch von der Namensform her völlig ausgeschlossen ist¹²⁸). Es handelt sich eben um Sitten/Sion im Wallis¹²⁹), das ja in der Nähe des Anmarschwegs Heinrichs V. vor dem Großen St. Bernhard lag und bis 1187 zum Herrschaftsbereich der Grafen von

¹²³) Vgl. Gerold Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1909) S. 1 ff. Heinrich V. weilte nur im Juli 1116 kurz im Bereich von Tortona und Ivrea und war ansonsten damit befaßt, die Mathildischen Güter, die ja im TV nicht erscheinen, als sein Erbe in Besitz zu nehmen; vgl. Alfred Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten (1895) S. 43 f.

¹²⁴) Otto von Freising, *Chronica* I. VII c. 14, ed. Adolf Hofmeister (MGH Scr. rer. Germ., 21912) S. 325. Diese Zahl ist sicher übertrieben; vgl. Brühl, *Fodrum* 1 (wie Anm. 12) S. 528.

¹²⁵) Vgl. Meyer v. Knonau (wie Anm. 123) 6 (1907) S. 123, 129.

¹²⁶) Meyer v. Knonau (wie Anm. 123, 125) 6 S. 129, 130.

¹²⁷) Man vgl. die Karte bei Brühl, *Fodrum* 1 (wie Anm. 12) neben S. 624.

¹²⁸) S. die Namensformen bei Graesse/Benedict/Plechl (wie Anm. 81) 3 S. 298 sub v^o *Sabatia*. Vgl. schon Alfred Haverkamp, Königsgastung und Reichssteuer, Zs. f. bayer. Landesgesch. 31 (1968) S. 768—821, bes. S. 782 Anm. 46.

¹²⁹) Graesse/Benedict/Plechl (wie Anm. 81) 3 S. 355.

Savoyen zu rechnen ist¹⁸⁰). Selbstredend liegt Sitten nicht in der Lombardei, aber hier gilt es zu beachten, daß die Überschrift *Iste sunt curie de Lombardia* als eine Zutat des Redaktors von 1131/1132 zu werten ist. Sitten gehört zudem zu jener Sonderliste von neun Orten, die Geldleistungen erlegen. Die Reihenfolge der Ortsnamen dieser Liste richtet sich nach der Höhe der Leistung, diese wiederum richtet sich anscheinend nach der Entfernung von Turin¹⁸¹); es ist daher ein von diesem Kriterium bedingter Zufall, daß Sitten neben Albenga steht, was zur irrtümlichen Gleichsetzung von *Seduna* = Savona beitrug.

Zu den Unbekannten bei der Beurteilung des lombardischen TV zählten stets die Mathildischen Güter, deren Nichterwähnung nach Erklärung heischte; bei einem Ansatz zu 1110 stellt sich das Problem nicht, da ja die Gräfin Mathilde damals noch unter den Lebenden weilte.

Betrachten wir das lombardische TV in seiner überlieferten Fassung, so springt uns die Liste jener neun Orte ins Auge, die statt mit einer bestimmten Anzahl *regalia servitia* mit Geldleistungen veranschlagt sind. Daß es sich hierbei um eine Sonderliste handelt, zeigt die Tatsache, daß sich die Reihenfolge der Ortsnamen nach der Höhe der Abgabe richtet: An der Spitze steht das mit 2000 Mark belastete Susa, am Ende die *civitas* Sitten mit 200 Mark. Im einzelnen:

<i>Susa</i> (Susa, prov. di Torino)	2000 Mark
<i>Avilana castrum</i> (Avigliana, prov. di Torino)	1000 Mark
<i>Plozascum</i> (Piossasco, prov. di Torino)	500 Mark
<i>Cara</i> (Chieri, prov. di Torino)	500 Mark
<i>Tastusta</i> (vielleicht Testona, prov. di Torino)	500 Mark
<i>Rivel</i> (vielleicht Revello, prov. di Cuneo)	500 Mark
<i>Saluza</i> (Saluzzo, prov. di Cuneo)	200 Mark
<i>Albinga</i> (Albenga, prov. di Savona)	200 Mark
<i>Seduna civitas</i> (Sitten, Kanton Wallis)	200 Mark
	5600 Mark

Die deutliche Zuordnung dieser Liste zu Turin, das mit dem Vermerk *allodium suum*¹⁸²) vor Susa rangiert, macht es sehr wahrscheinlich, daß Turin Bestandteil dieser Sonderliste ist. Unterstrichen wird dieser Befund

¹⁸⁰) Zu dem freundlichen Verhältnis Heinrichs V. zu Amadeus III. von Savoyen s. Siegmund Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode (1900) S. 35 f.

¹⁸¹) Hierzu s. den übernächsten Abschnitt.

¹⁸²) Hierzu s. Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 783 Anm. 53.

durch die Tatsache, daß zwischen der Höhe der Geldsummen und der Entfernung von Turin eine Relation besteht: Die von Turin fernab liegenden Saluzzo, Albenga und Sitten zahlen den Minimalbetrag. Innerhalb des lombardischen TV betrifft diese Sonderliste die Namen 2—11, d. h. sie ist eingebettet in die Liste der mit Servitien veranschlagten Orte. Dieses Faktum kann auf den redaktionellen Eingriff von 1131/1132 zurückgehen; denn womöglich lagen dem Redaktor zwei Aufzeichnungen vor. Mit dieser Vermutung soll aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß die uns vorliegende Fassung nicht doch auf Heinrich V. zurückzuführen ist.

Die enorme Höhe der Geldbeträge, die für Leistungen *ad mensam regis* einfach zu hoch ist, wurde von der Forschung mehr oder weniger unreflektiert und hilflos zur Kenntnis genommen. So bemerkte Haller¹³³⁾: „So oft man es (das TV) auch angeführt hat, immer fehlte jeglicher Zusammenhang, in den es sich hätte einreihen lassen, wenn es nicht gar Verwirrung stiftete. Hierzu möchte ich namentlich die Vorstellung rechnen, daß die piemontesischen Höfe — Städte sind sie damals ja noch nicht — um die Mitte des 11. Jahrhunderts bereits Tausende in barem Gelde entrichtet hätten. Anders, wenn wir es auf 1185 datieren können“. Über den Wert der 5600 *marcae* hat Brühl¹³⁴⁾ einige Gedanken beige-steuert und die Summe mit den Einnahmen der römischen Kurie verglichen. Er konstatiert¹³⁵⁾, daß 5600 Mark eine gewaltige Summe seien, ohne indessen eine befriedigende Erklärung dafür zu finden. Daß es sich um die Geldleistungen von Tafelgütern zum Unterhalt des Hofes handelt, bleibt für Brühl unbestritten¹³⁶⁾. Erst Haverkamp ist die Problematik dieser Geldsummen bewußt geworden¹³⁷⁾. Er verweist darauf, daß die meisten der in der Sonderliste vereinigten Orte einschließlich Turins dem Besitz und Herrschaftsbereich der 1091 ausgestorbenen Markgrafen von Turin zuzurechnen sind¹³⁸⁾. Da Heinrich IV. ein Schwiegersohn, Heinrich V. ein Enkel der 1091 verstorbenen Markgräfin Adelheid waren, konnten die Salier neben den Savoyern und anderen Geschlechtern Erb-

¹³³⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 81 (= Abhandlungen S. 232).

¹³⁴⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 529 f.

¹³⁵⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 530 Anm. 21.

¹³⁶⁾ S. auch Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 629 f.; ders., Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, HZ 213 (1971) S. 13—37, bes. S. 20 mit Anm. 31.

¹³⁷⁾ Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 776 f., bes. S. 780. S. auch schon Metz, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 32; vgl. jetzt noch Haverkamp, Herrschaftsformen (wie Anm. 14) S. 711.

¹³⁸⁾ Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 784 f.

ansprüche geltend machen¹³⁹). Unter diesem Gesichtspunkt gelangt Haverkamp¹⁴⁰) zu den folgenden Überlegungen: „Liegt es demnach nicht nahe, die Abfassung dieses Teils des Tafelgüterverzeichnisses, der ja durchaus dem Verfasser des gesamten Tafelgüterverzeichnisses als eine der möglichen Vorlagen gedient haben kann, für die Zeit anzusetzen, in der diese Erbensprüche noch voll erhoben wurden und die verschiedenen piemontesischen Adelsgeschlechter sich noch nicht in dem Erbe der Markgrafen von Turin festgesetzt hatten? Damit bietet sich am ehesten der Zeitraum zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jhdts. an, wobei insbesondere an die Zeit vor dem ersten Italienzug Heinrichs V. zu denken ist“¹⁴⁰). Die hohen Geldbeträge der Sonderliste erklärt Haverkamp damit, daß der salische Hof bei den angestrebten Besitzungen der Markgräfin Adelheid besonders hohe Verpflichtungen gegenüber dem Reich festsetzte, wobei der Verlust von längere Zeit nicht geleisteten Einkünften und Strafgelder mitaufgenommen sein können¹⁴¹). Mit der Liste habe der Verfasser einen Anspruch der Reichsregierung dokumentieren wollen¹⁴²).

Die Überlegungen Haverkamps bezüglich des Erbes der Markgrafen von Turin stützen meinen Zeitansatz zu 1110 in willkommener Weise. Daß die Sonderliste des lombardischen TV wesentliche Teile des Erbes der 1091 verstorbenen Markgräfin Adelheid heranzieht, ist unbestreitbar; andererseits ist jedoch zu beachten, daß nicht das gesamte adelheidinische Erbe im TV wiederkehrt und daß mit Sitten und Chieri — *Tastusta* und *Rivel* sind zudem nicht völlig sicher bestimmbar — Orte auftauchen, an denen markgräfliche Rechte nicht erkennbar sind. Ich beschränke mich daher auf die Feststellung, daß die Sonderliste Namen von Orten enthält, von denen der salische Hof Zahlungen einfordern zu können glaubte bzw. einforderte.

Müssen sich diese Zahlungen nun notwendig allein auf die *mensa* des Königs beziehen? Da das lombardische TV m. E. 1131/1132 anhand von Aufzeichnungen des Jahres 1110 redigiert und durch die Überschrift *Iste sunt curie de Lombardia* dem Gesamt-TV eingegliedert wurde, bleibt der Möglichkeit Raum, daß die Sonderliste ursprünglich einen etwas anderen Zweck hatte, was dem Redaktor von 1131/1132 nicht voll bewußt wurde. Die zehn Namen müssen nicht unbedingt Tafelgüter

¹³⁹) H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 786; H e l l m a n n (wie Anm. 130) S. 27 f.

¹⁴⁰) H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 787.

¹⁴¹) Ebd. S. 788.

¹⁴²) Ebd. S. 789.

repräsentieren. Dieser besondere Zweck, dokumentiert durch die enorme Höhe der Geldsummen, steht ohne Zweifel in Zusammenhang mit der Tatsache, daß Heinrich V. 1110 ein riesiges Heer über die Alpen führte und zum Unterhalt dieses Heeres auf bedeutende Einkünfte angewiesen war. Auch die lombardischen Städte wurden in Zahlungs- und Leistungspflicht genommen; von Mailand ist überliefert, daß es sich weigerte, dem Gebot Heinrichs V. Folge zu leisten¹⁴³). Ob nun die Sonderliste und das übrige lombardische TV einen reinen Soll-Charakter aufweisen oder ob die verzeichneten Leistungen tatsächlich eingehoben wurden, ist mit letzter Sicherheit nicht zu entscheiden. Bei der Sonderliste halte ich es für wahrscheinlicher, daß es sich hier um eine bei Planung des Itinerars zusammengestellte Soll-Liste handelt, worauf ja auch, wie schon Haverkamp¹⁴⁴) bemerkte, die schematische Fixierung der Geldbeträge (2000 — 1000 — 500 — 200) hindeutet; andererseits können die Aufzeichnungen über die Naturalservitien durchaus auf tatsächlich erbrachten Leistungen beruhen, die sich allein auf die *mensa regis* bezogen. Wenn meine Interpretation zutrifft, so entfällt die Diskussion über den Übergang von Natural- zu Geldservitien, zumal ja „Tafelgüter, die ihrer Verpflichtung zum Unterhalt des Hofes in Geld statt in Naturalien nachkommen, ein Widerspruch in sich sind“, wie Brühl¹⁴⁵) so treffend formulierte.

Des weiteren harrt das Problem der Klärung, wieso Aufzeichnungen aus dem Jahre 1110, angefertigt am Hofe Heinrichs V., um 1131 unter Lothar III. wieder auftauchten und zur Erstellung eines TV herangezogen wurden. Die zwanglose Erklärung dieses Problems liegt in der Person des Mainzer Erzbischofs Adalbert I.

Adalbert von Saarbrücken¹⁴⁶) fungierte 1106—1111 als Kanzler Heinrichs V. und bekleidete das Amt des Propstes von St. Cyriak in Neuhausen (bei Worms), St. Servatius in Maastricht und — für unsere Zusammenhänge besonders wichtig — St. Marien in Aachen (v. 1108—1110/11)¹⁴⁷); überdies waltete er vom Dezember 1110 bis zum Mai 1111 als Erzkanzler für Italien. Schon im Jahre 1109 gehörte Adalbert der

¹⁴³) Meyer von Knonau (wie Anm. 123, 125) 6 S. 130, 131 Anm. 41.

¹⁴⁴) Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 788.

¹⁴⁵) Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 629.

¹⁴⁶) Zu ihm vgl. zuletzt Friedrich Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 8—43.

¹⁴⁷) Vgl. Erich Meuthen, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, Zs. d. Aachener Gesch.vereins 78 (1966/67) S. 5—95, bes. S. 25 f.

Gesandtschaft an, die Heinrich V. nach Rom zu Papst Paschalis II. abordnete¹⁴⁸). Im April/Mai 1110 ließ der König ihn zum Erzbischof von Mainz wählen¹⁴⁹); die feierliche Investitur erfolgte am 15. August 1111¹⁵⁰). Zwischen Wahl und Weihe Adalberts I. lag der erste Italienzug Heinrichs V., an dem der Elekt als Kanzler im Gefolge des Königs teilnahm¹⁵¹). Daß die dem lombardischen TV zugrundeliegenden Aufzeichnungen, wenn sie 1110 entstanden sind, unter der Aufsicht des Kanzlers Adalbert zusammengestellt wurden, ist höchst wahrscheinlich.

Derselbe Erzbischof Adalbert I. von Mainz bewirkte bekanntlich im Jahre 1125 die Königswahl Lothars III. von Süpplingenburg, dessen hervorragendster Ratgeber er als Erzkanzler des Reiches wurde. Unter Lothar III. war der Einfluß des Mainzer Metropolitens auf die Reichskanzlei so bestimmend, daß er die Ernennung eines Kanzlers verhindern konnte und das Kanzleipersonal weitgehend nach seinem Gutdünken berief¹⁵²). Während der politische Einfluß Adalberts auf Lothar III. in den 1130er Jahren zurückging, blieb seine Stellung an der Spitze der Kanzlei unbestritten¹⁵³). Gerade in den ersten Jahren Lothars III. ist die Präsenz des Erzkanzlers bei Hofe häufig bezeugt¹⁵⁴).

Wie die Forschung längst erkannt hat¹⁵⁵), arbeitete der Redaktor des TV im Auftrag eines Ranghöheren, der nicht mit dem König gleichzusetzen ist. Die schon von Heusinger¹⁵⁶) geäußerte Vermutung, daß der Redaktor Mitglied der Kanzlei des *rex Romanorum* war, ist in hohem Maße plausibel¹⁵⁷). Bei der Persönlichkeit des Auftraggebers dachte Brühl¹⁵⁸) zuvörderst an den Reichskanzler, eine Überlegung, die ich

¹⁴⁸) Hausmann (wie Anm. 146) S. 18.

¹⁴⁹) Hausmann (wie Anm. 146) S. 20.

¹⁵⁰) Hausmann (wie Anm. 146) S. 26.

¹⁵¹) Hausmann (wie Anm. 146) S. 21.

¹⁵²) Hausmann (wie Anm. 146) S. 40; Peter Acht, Artikel „Adalbert I.“, in: NDB 1 (1953) S. 44; Heinz Zatschek, Beiträge zur Kanzleigeschichte Lothars III., MÖIG Erg.bd. 11 (1929) S. 169—178, bes. S. 178.

¹⁵³) Heusinger (wie Anm. 32) S. 148 f.; Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 531 f.; ders., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 191 Anm. 293.

¹⁵⁴) Heusinger (wie Anm. 32) S. 148 f. Daß der Redaktor wahrscheinlich Aachener Kanoniker und Hofkaplan gewesen ist, meint Heusinger S. 148 aufgrund der Überlieferung des TV. Ich halte dies für möglich, aber nicht für wahrscheinlich.

¹⁵⁵) Die Sprachform des TV ist mittel- oder niederdeutsch; vgl. Heusinger (wie Anm. 32) S. 148 mit Anm. 3. Auf Spekulationen über die Person des Redaktors des TV verzichte ich.

¹⁵⁶) Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 532; ders., Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 191 Anm. 293.

angesichts der Tatsache, daß Adalbert I. von Mainz sowohl 1110 wie 1125/1132 Kanzleichef war, nur unterstreichen kann. Als man am Hofe Lothars III. während der Phase der Konsolidierung seiner Königsherrschaft daranging, das königliche Tafelgut zu registrieren — wahrscheinlich unter Leitung Adalberts I. von Mainz —, wird der ehemalige Kanzler Heinrichs V. angesichts des geplanten Italienzugs Lothars III. alte Aufzeichnungen aus dem Jahre 1110 in seinem Archiv¹⁵⁷⁾ gesucht und gefunden haben, die er dem Redaktor des TV anvertraute. Tatsache ist jedenfalls, daß Lothar III. Ansprüche auf das adelheidinische Erbe gegen die Grafen von Savoyen geltend gemacht hat¹⁵⁸⁾, daß also die Sonderliste des lombardischen TV auch um 1130 noch ein aktuelles Interesse beanspruchen konnte¹⁵⁹⁾. Die Höhe eines italienischen Servitium war offenbar nicht in den Notizen von 1110 überliefert, wie auch Angaben über toskanisches Reichsgut fehlten; Adalbert mochte darüber nach zwei Jahrzehnten aus dem Gedächtnis keine Auskunft mehr geben können. In diesem Zusammenhang ist die Beobachtung relevant, daß der Begriff *curia* (= Villikation, Meierhof) gerade in den Urkunden des Mainzer Erzbischofs Adalbert I. in den Jahren 1120/1128 geläufig ist¹⁶⁰⁾.

Der Abschluß dieser Studie muß der Untersuchung der Frage gewidmet sein, wie sich die Überlieferung des TV im Aachener Marienstift dem Datierungsansatz von 1131/1132 zuordnen läßt. Bekanntlich hat ein Mitglied des Aachener Stifts um 1200 das TV in einen Codex eingetragen, der ein Nekrolog¹⁶¹⁾, ein Lektionenverzeichnis¹⁶²⁾, die Kopien echter und gefälschter Diplome, ein Reliquienverzeichnis, einen *Census fratrum*

¹⁵⁷⁾ Für ziemlich unwahrscheinlich halte ich es, daß die Vorlage(n) des lombardischen TV im Reichsarchiv bewahrt worden waren; falls im frühen 12. Jahrhundert ein Reichsarchiv existiert haben sollte, so ist es höchst unsicher, ob es 1125 in die Hände Lothars III. gelangte. Zum Problem der Existenz eines Reichsarchivs s. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 165 f.

¹⁵⁸⁾ H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 786 f.

¹⁵⁹⁾ Demgegenüber muß beachtet werden, daß Friedrich I. nach 1154 auf seinem ersten Italienzug keine planmäßigen Revindikationen von Reichsrechten in der Lombardei betrieb; vgl. H a l l e r (wie Anm. 2) S. 62 f. (= Abhandlungen S. 212).

¹⁶⁰⁾ S. oben S. 183.

¹⁶¹⁾ Hierzu s. Albert Huyskens, Ein Vergleich zwischen den beiden ältesten Nekrologien des Aachener Münsters, Zs. d. Aachener Gesch.vereins 47 (1925) S. 285—293.

¹⁶²⁾ Hierzu s. Odilo Gatzweiler O.F.M., Die liturgischen Handschriften des Aachener Münsterstifts, Zs. d. Aachener Gesch.vereins 46 (1924) S. 1—222, bes. S. 192—196.

Aquensium enthielt¹⁶³), wobei alle Dokumente das Marienstift betrafen. Der Terminus post quem für die Anlage der Handschrift, von der uns nur noch ein Fragment vorliegt, ist der 23. V. 1174¹⁶⁴); Terminus ante quem ist das Jahr 1215¹⁶⁵).

Für die Gründe, die den Kopisten des TV bewogen haben, dieses unter die speziell das Marienstift tangierenden Dokumente einzureihen, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Anzuknüpfen ist an die Tatsache, daß der Aachener Reichsbesitz mit acht Servitien im TV in Erscheinung tritt, an denen das Marienstift der Pfalz beteiligt gewesen sein kann¹⁶⁶). Vor dem TV hat der Schreiber ein Abgabenverzeichnis einzelner dem Marienstift gehöriger Höfe eingetragen, das reine Geldwirtschaft spiegelt, so daß das TV daneben geradezu archaisch wirkt. Auch dieser Zusammenhang läßt eine Kopie des TV aus Gedankenlosigkeit¹⁶⁷) als absurd erscheinen, wie auch eine Überlieferung im Reichsinteresse unsinnig ist. Für wahrscheinlich halte ich es, daß die Kopie des TV auf den akuten Anlaß eines Kaiserbesuchs zurückzuführen ist: Am 25. X. 1185, 18./19. IV. 1194 weilte Heinrich VI. in der Residenz Karls des Großen¹⁶⁸). Am 12. VII. 1198 erzwang der Welfe Otto IV. nach Eroberung der Stadt seine Krönung, wo er bis Mitte August blieb; ein weiterer Aufenthalt Ottos ist für Juni 1201 bezeugt¹⁶⁹). Sein staufischer Rivale Philipp von Schwaben erlebte am 6. I. 1205 seine Aachener Krönung; darüberhinaus beehrte Philipp Aachen im Oktober 1205 (Hoftag) und 25. V./1. VI. 1208 (Hoftag) mit seinem Besuch¹⁶⁹). Nach Philipps Ermordung sah Aachen Otto IV. am 30. XI. 1212 und März, Mai 1214 erneut in seinen Mauern¹⁶⁹). Wie kann nun das TV, das höchstwahrscheinlich im Archiv

¹⁶³) Vgl. Wilhelm L e v i s o n, Die Bonner Handschrift S. 1559. NA 41 (1919) S. 559—571, bes. S. 561 f.

¹⁶⁴) Kopie von Friedrich I. St. 4161 (im Codex nach dem TV).

¹⁶⁵) Die Erhebung der Gebeine Karls des Großen durch Friedrich II. im Jahre 1215 erscheint noch nicht im Lektionenverzeichnis; vgl. G a t z w e i l e r (wie Anm. 162) S. 194.

¹⁶⁶) Wie weit Aachener Stiftsgut in Düren, Konzen, Tiel, Nierstein, Andernach (sofern noch in Aachener Besitz) bei den Servitien des dortigen Reichsgutes herangezogen wurde, wissen wir nicht; auf die Möglichkeit muß freilich hingewiesen werden.

¹⁶⁷) So H a l l e r (wie Anm. 2) S. 77 (= Abhandlungen S. 228); S c h r o d (wie Anm. 4) S. 13.

¹⁶⁸) Reg. Imp. IV/3 (BB) (1972) Nr. 5, 343—344. Vgl. noch Bernhard P o l l, Geschichte Aachens in Daten (1965) S. 38—39.

¹⁶⁹) Reg. Imp. V (BFW) 1 (1881) Nr. 198 i, 209; 217 a, 491, 498 b, k (Otto IV.); Nr. 89 a, 122 d; 182 a, 183 (Philipp). Vgl. noch P o l l (wie Anm. 168) S. 39.

der Pfalz bzw. des Marienstifts geruht hatte¹⁷⁰), aktuell geworden sein? Die Vermutung, daß dem königlichen Hof das TV entgegengehalten wurde, als dieser den Gegenwert von mehr als acht oder von umfangreicheren Servitien einforderte, ist gewiß erwägenswert. Hier bieten sich wie von selbst die Ereignisse des Sommers 1198 an, als Otto IV. das staufisch gesinnte Aachen mit Heeresmacht eroberte, von der widerstrebenden Pfalz Besitz ergriff¹⁷¹), seine Krönung erzwang und über einen Monat in der Stadt blieb. Eine Meinungsverschiedenheit um die Höhe der Gastungslasten mag der Anlaß gewesen sein, mit dem TV das ‚gute, alte Recht‘ der Aachener Pfalz dem Codex anzuvertrauen¹⁷²).

Um der Lösung des Problems, auf welchen Wegen das TV in das Aachener Archiv gelangte, näherzukommen, müssen wir das Rad der Geschichte wieder etwas zurückdrehen, wobei der von mir vorgeschlagene Überlieferungsanlaß des TV keineswegs einen Zusammenhang mit den Staufern nahelegt, wie immer wieder behauptet wurde¹⁷³). Gab es in den Jahren 1131/1132, in denen ich die Redaktion des TV ansetze, Beziehungen zwischen Aachen, dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Lothar III.? Zunächst muß daran erinnert werden, daß Adalbert von v. 1108 bis 1110/1111 Propst des Aachener Marienstifts gewesen war¹⁷⁴); die Annahme, daß er auch weiterhin Beziehungen zu seiner ehemaligen Kirche pflegte, ist nicht allzu kühn. Aufschlußreicher ist jedoch die Persönlichkeit des in den fraglichen Jahren in Aachen amtierenden Propstes Hugo von Sponheim¹⁷⁵). Mit großer Wahrscheinlichkeit war er ein Sohn

¹⁷⁰) Die Möglichkeit, daß das TV 1185/1214 vom Hof mitgebracht wurde, halte ich für ziemlich ausgeschlossen, da das TV damals keinesfalls den aktuellen Stand der Reichsrechte repräsentierte.

¹⁷¹) Man beachte, daß Philipp von Schwaben Propst des Aachener Marienstifts war, bevor er Herzog von Schwaben und König wurde.

¹⁷²) Dazu paßt im übrigen der paläographische Befund; vgl. *Levison* (wie Anm. 163) S. 560: „Die Schrift ist eine Bücherschrift des beginnenden 13. Jhs., wenn sie nicht schon dem Ausgang des vorhergehenden Jahrhunderts angehört“; *Gatzweiler* (wie Anm. 162) S. 192: frühgotische Minuskel um 1200; *Metz*, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 7: „Die Schrift ... gehört der Zeit um oder vermutlich nicht lange vor 1200 an“; *Dannenbauer* (wie Anm. 9) S. 354 Anm. 1: Schriftcharakter um 1200. Man vgl. das Facs. bei *Dannenbauer* 1 vor S. 1.

¹⁷³) S. aber schon *Timm* (wie Anm. 10) S. 6: Zeitpunkt der Aufstellung des TV nicht aus dem Zusammenhang der Handschrift erschließbar. Freilich gehört *Timm* zu den letzten Verfechtern einer salischen Datierung.

¹⁷⁴) S. oben S. 189 mit Anm. 147.

¹⁷⁵) Zu ihm s. *Meuthen* (wie Anm. 147) S. 28—29: Hugo ist von v. 1129 bis 1137 als Propst von Aachen bezeugt. Zur Familie der Sponheimer s. vorläufig noch *Heinrich Witte*, Über die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter, ZGORh 50 = N.F. 11 (1896) S. 161—229. Eine Kölner

des Grafen Stephan von Sponheim (gest. n. 1111), dem Begründer des Klosters Sponheim bei Bad Kreuznach. Stephans Sohn Graf Meginhard (gest. n. 1132), den wir als Bruder Hugos anzusehen haben, gehörte zu den engeren Parteigängern des Mainzer Erzbischofs Adalbert I.¹⁷⁶), dem er im Jahre 1124 das Kloster Sponheim übertrug¹⁷⁷). An der Mainzer Wahlversammlung des Jahres 1125, aus der Lothar III. als Sieger hervorging, hat Meginhard teilgenommen¹⁷⁸). In den Jahren 1127 und 1130 urkundete der Mainzer Metropolit für Sponheim bzw. für den Grafen Meginhard¹⁷⁹); Meginhard wiederum ist zwischen 1128 und 1132 in vier Urkunden Adalberts als Zeuge greifbar¹⁸⁰). Damit ist ziemlich sicher, daß Hugo von Sponheim als Protegé Adalberts auf den Stuhl des Propstes zu Aachen avancierte¹⁸¹). Die Familie der Sponheimer, die gerade damals mit Engelbert den Herzog von Kärnten (1124—1135) stellte, durfte sich auch guter Beziehungen zu Lothar III. rühmen. Hugo, der seit 1127 zugleich als Domdekan in Köln nachweisbar ist, erscheint in vier Diplomen des Süpplingenburgers als Zeuge:

D 16 1129 II 10	Köln	(für St. Pantaleon in Köln)
D 38 1131—V 2	Neuß	(für Siegburg)
D 40 1132 III 18	Köln	(für St. Pantaleon in Köln)
D 57 1134 (I 6)	Aachen	(für St. Jakob in Lüttich).

Gerade in der uns interessierenden Zeitspanne 1125/1132 ist er dreimal am Königshof anwesend. Sein Verhältnis zum Kaiser wird in der Folgezeit dadurch beleuchtet, daß Hugo 1136 mit nach Italien zog und dort von Lothar III. Anfang Juni 1137 zum Erzbischof von Köln

Dissertation von Anneliese Naumann-Humbek, „Die Grafen von Sponheim bis zum frühen 13. Jahrhundert in Reichs-, Territorial- und Kirchengeschichte“ steht vor dem Abschluß. Für freundliche Auskünfte schulde ich der Verfasserin herzlichen Dank.

¹⁷⁶) Vgl. Werner V o g t, Artikel „Sponheim“, in: Handbuch der historischen Stätten 5, Rheinland-Pfalz und Saarland (1965) S. 358—360.

¹⁷⁷) Mainzer UB 1, ed. Manfred Stimming (1932) S. 427—428 Nr. 522, S. 441—442 Nr. 533.

¹⁷⁸) Diesen Hinweis verdanke ich Frau A. Naumann-Humbek (s. Anm. 175).

¹⁷⁹) Mainzer UB 1 (wie Anm. 177) S. 452—453 Nr. 545, S. 482—483 Nr. 567.

¹⁸⁰) Mainzer UB 1 (wie Anm. 177) Nr. 553, 566, 578, 579.

¹⁸¹) Wohl 1125, als der Thronwechsel zwischen Heinrich V. und Lothar III. einen Wechsel an der Spitze des Marienstifts nach sich gezogen haben wird, wie Meuthen (wie Anm. 147) S. 28 annimmt. Bei der Erhebung Hugos zum Aachener Propst muß ferner mit dem Einfluß des Kölner Erzbischofs Friedrich I. gerechnet werden, dessen Mutter Richardis der Linie Sponheim—Lavant der sponheimischen Familie angehörte (Hinweis von Frau A. Naumann-Humbek, s. Anm. 175).

erhoben wurde. Hugo empfing am 6. VI. 1137 in Bari von Papst Innocenz II. persönlich die Bischofsweihe¹⁸²), starb aber bereits am 1. VII. in Melfi¹⁸²). Dieser Vertrauensbeweis des Kaisers kann nicht von ungefähr gekommen sein; wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß Hugo schon als Propst von Aachen die Wertschätzung des Königs besaß.

Die Beziehungen des Königshofes zu Aachen beschränkten sich allerdings keineswegs auf diese geistliche Ebene. Neben den Propst Hugo tritt der Reichsministeriale und Reichsvogt von Aachen¹⁸³), Dietrich von Düren, der gleichfalls zu den Vertrauten Lothars III. zählte¹⁸⁴). Dietrich begegnet uns zunächst im Jahre 1122 als *Aquensis iudex* als Zeuge in einem Diplom Heinrichs V. für Burtscheid¹⁸⁵). Unter Lothar III. sehen wir ihn unter den Diplomzeugen der DD 14 und 17, ausgefertigt am 27. XII. 1128 in Worms für den Reichsministerialen Konrad von Hagen und am 8. III. 1129 in Duisburg für die *regia villa* Duisburg. Im Jahre 1136 begleitete er den Kaiser nach Italien, wo er im Gericht der Kaiserin Richenza zu Ende des Jahres 1136 in Reggio Emilia nachweisbar ist¹⁸⁶). Dietrich von Düren trat 1138 zu Konrad III. über und verschwindet 1142 aus den Urkunden¹⁸⁷). Jener Wilhelm von Aachen, in dem Haller und Metz¹⁸⁸) den Verfasser des TV erblickten, ist sein Sohn¹⁸⁹).

Enge persönliche Beziehungen und Bindungen zwischen dem Aachener Propst Hugo, dem Haupt der Königskanzlei Adalbert von Mainz, dem Aachener Reichsvogt Dietrich von Düren und König Lothar III. sind unstreitig für 1131/1132 gesichert, womit sich die Voraussetzung für eine plausible Erklärung der Überlieferung des TV in Aachen ergibt. Zu Ostern 1132, am 10. April, wenige Monate vor seinem Aufbruch nach Italien, hielt Lothar einen lothringischen Hoftag in Aachen ab¹⁹⁰), an

¹⁸²) Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1901) S. 54—55 Nr. 345—347; Bernhardi (wie Anm. 56) S. 710, 718 f.

¹⁸³) Zur Bedeutung des Aachener Reichsgutkomplexes s. Bosl 1 (wie Anm. 47) S. 346 f.; Wadle (wie Anm. 52) S. 189 f.

¹⁸⁴) Vgl. Bosl 1 (wie Anm. 47) S. 104, 116, 117, 348; Wadle (wie Anm. 52) S. 189 f., bes. S. 193: Dietrich als Sachwalter der Interessen Lothars III. in Aachen.

¹⁸⁵) St. 3174. S. Bosl 1 (wie Anm. 47) S. 104 mit Anm. 3.

¹⁸⁶) Erwähnt in den Gerichtsurkunden DDRich. 2, 3; vgl. Wadle (wie Anm. 52) S. 190, 191 Anm. 17.

¹⁸⁷) Bosl 1 (wie Anm. 47) S. 127.

¹⁸⁸) Haller (wie Anm. 2) S. 78—79 (= Abhandlungen S. 229—230); Metz, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 25 ff., 33 f., 50.

¹⁸⁹) Bosl 1 (wie Anm. 47) S. 349.

¹⁹⁰) Bernhardi (wie Anm. 56) S. 423 f.; Poll (wie Anm. 168) S. 36.

dem auch drei Legaten Papst Innocenz' II. teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit mag sich die Verwaltung der Aachener Pfalz vom Hofe eine Abschrift des TV, das vermutlich Propst Hugos Gönner Adalbert I. hatte zusammenstellen lassen und für das sich der Reichsvogt Dietrich von Düren ex officio interessieren mußte, erbeten haben. Diese Abschrift diente dann um 1200 (1198?) dem Mann als Vorlage, der das TV in den uns noch fragmentarisch vorliegenden Codex eintrug. Nicht auszuschließen, aber doch unwahrscheinlich ist die Möglichkeit, daß 1132 das Original des TV in Aachen verblieb.